

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0034-2015-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Neugenehmigung einer Teichanlage, Fl.-Nrn. 308 und 322, Gmkg. Brunn, Markt Emskirchen;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Sabine und Stephan Sperber beantragten eine neue wasserrechtliche Genehmigung für die bereits vorhandene Teichanlage auf ihrem Anwesen neben der Weihermühle. Die Anlage soll nicht geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, genügt auch eine Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG).

Sabine und Stephan Sperber beantragten mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Christofori und Partner vom 28. Januar 2022 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Verfüllung des Mühlkanals erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die bestehende Anlage besteht aus vier Weihern und einem Hälterbecken für Fische.

Die Weiher erstrecken sich in der Reihenfolge nach von Süd nach Nord.

Die Anlage hat folgende Abmessungen:

Weiher	Fläche	mittlere Tiefe	Volumen
Weiher I	5.150 m ²	1,50 m	ca. 7.700 m ³
Weiher II	4.300 m ²	1,10 m	ca. 4.700 m ³
Weiher III	3.200 m ²	1,50 m	ca. 4.800 m ³
Weiher IV	2.550 m ²	1,30 m	ca. 3.300 m ³

Der Fischkasten östlich von Weiher III besteht aus drei Kammern mit einer Breite von jeweils 3 m und einer Länge von 5,26 m, 6,21 m und 8,95 m.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Bereits mit Bescheid vom 4. November 1968 wurde eine Teichanlage an dem Standort wasserrechtlich genehmigt, jedoch waren die Weiher anders in der Ausführung geplant; ein Fischkasten war noch nicht geplant. Außerdem wurde die wasserrechtliche Erlaubnis nur bis zum 31. Dezember 1987 erteilt. Die Weihermühle wurde bereits vor Jahrzehnten als ehemalige Wassermühle außer Betrieb genommen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Vorhaben werden 15.200 m² Grundfläche für die Teiche in Anspruch genommen. Dazu kommen noch die Zu- und Ableitungen für die Teichanlage. Die Teichanlage nutzt bereits jetzt das Wasser des östlich bzw. südlich vorbeifließenden Mühlbachs sowie das Wasser, das aus je einer Quelle neben dem Weiher II und III gefasst und in die Teiche geleitet wird. Geplant ist lediglich eine neue Stauschwelle im Mühlbach mit einer Zuleitung zu Weiher IV, nachdem die Zuleitung aus dem oberhalb liegenden Weiher nicht mehr genutzt werden kann. Es darf in allen Fällen allerdings nur so viel Wasser entnommen werden, dass die Mindestwassermenge des Baches nicht gefährdet ist.

Da die Teichanlage bereits besteht, können keine Aussagen mehr zu dem bestehenden Boden sowie den ursprünglich vorhandenen Lebensformen von Pflanzen und Tieren getroffen werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Abfälle fallen nicht an.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Da die Anlage bereits besteht sind allenfalls nur temporäre Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch die Verlegung einer neuen Rohrleitung zu Weiher IV sowie bei Sanierungsarbeiten zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind durch

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Durch die Teichanlage ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen. Die für das Vorhaben eingesetzten Technologien entsprechen den bei Erdbauarbeiten allgemeinen Techniken. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Im Vorhabengebiet bestehen keine Anlagen Dritter, die der Störfallverordnung unterliegen. Die Anlage verfügt im Übrigen über eine Hochwasserentlastungsmulde.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Es befinden sich keine Betriebsbereiche mit gefährlichen Stoffen in der Nähe.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Auch während des Baubetriebes sind keine Verfahren mit gefährlichen Stoffen oder erhöhten Unfallrisiken geplant. Bei Hochwasser entlastet die Anlage über den Weiher I.

2. Standort des Vorhabens

2. 1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Die Teichanlage wird bereits jetzt für die Karpfenzucht genutzt. Die Retentionsfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Der Mühlgraben wird nicht genutzt. Die Flächen sind frei zugänglich. Die Mühle ist ein eigenständiger Weiler, sie wird nur als Ferienhaus temporär zu Wohnzwecken genutzt.

Der Standort befindet sich südlich von Brunn, entlang des Mühlbachs unmittelbar an der Weihermühle beginnend. Neben der Teichanlage verläuft ein landwirtschaftlicher Weg.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Teichanlage ist artenschutzkartiert. Die südlich an den Weiher IV und östlich an den Weiher III angrenzenden Gehölze sind biotopkartiert.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Die Teichanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wald- und Weiherlandschaften im östlichen Landkreis“ nach Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG. Durch die relativ geringfügigen Baumaßnahmen sind die Eingriffe aber zu vernachlässigen.

Das Vorhaben liegt weitgehend im Überschwemmungsgebiet des Mühlbachs nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch das Vorhaben sind aber keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten, es sind keine Probleme mit Hochwasser durch sie bekannt geworden. Sie liegt abgesehen von der Weihermühle selbst, die sich im Eigentum der Weihereigentümer befindet, abseits von jeglicher Bebauung und besitzt zudem eine Hochwasserentlastungsmulde.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

In den Mühlbach wird im Bereich des Weihers IV mit einer neuen Stauschwelle bauliche eingegriffen. Für die Befüllung und zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten darf eine im Bescheid noch festzulegende Menge Wasser aus dem Mühlbach zusätzlich für den Weiher entnommen werden.

Zudem kommt es baubedingt zu geringfügigen Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb.

Das Vorhaben liegt 320 Meter südöstlich des Ortsteils von Brunn im Außenbereich an einem landwirtschaftlichen Feldweg.

Die als Ferienhaus genutzte Weihermühle befindet sich unmittelbar neben dem Weiher I. Durch das Vorhaben entstehen keine Störungen und Beeinträchtigungen der Bewohner, zumal diese selbst Eigentümer des Anwesens sind.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Baumaßnahme ist auf eine Stauschwelle im Mühlbach sowie eine ca. 10 m lange Zuleitung zum Weiher IV beschränkt. Die künftig zulässige Wasserentnahme wird nur noch in dem Umfang zulässig sein, dass Wasser zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten und zum Auffüllen nach der Entleerung aus dem Mühlbach entnommen werden darf. Dabei muss die noch festzulegende Mindestwassermenge im Mühlbach erhalten bleiben. Damit darf nicht dauerhaft und deutlich weniger Wasser entnommen werden als nach dem bisherigen Bescheid, was sich positiv auf den Wasserhaushalt des Baches auswirkt. Bei den gefassten Quellen ist von keiner veränderten Nutzung auszugehen.

Sonstige Belange werden nicht tangiert.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die o. g. Maßnahmen treten mit Sicherheit ein, wenn die Maßnahmen zu Ableitung von Wasser zu Teich IV umgesetzt werden. Im Übrigen bestehen sie bereits.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Luft und Lärm treten nur während der Bauphase ein, die übrigen Auswirkungen dauerhaft.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Maßnahme fußt auf der bereits einmal genehmigten, aber anders ausgeführten Teichanlage. Deren Auswirkungen können nachträglich nicht mehr festgestellt werden.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Auswirkungen sind sehr gering. Unnötige Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt werden im Bescheid durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen unterbunden.

Neustadt a.d.Aisch, den 24. Mai 2022

gez.
Wust (Oberregierungsrat)